

Aktenzeichen:

9 RV 1210/58

Verkündet
am 18. Juli 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Juli 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin R e i f f
und Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. August 1958
aufgehoben, soweit es den Beklagten zur Zahlung von
Witwenrente nach dem Bayerischen Gesetz über Leistun-
gen an Körperbeschädigte für die Zeit vom 1. März
1949 bis zum 30. September 1950 verurteilt hat.
Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin leistete vom 12. November 1941 bis zum 27. November 1944 aktiven Wehrdienst. Er verstarb nach seiner im Frühjahr 1948 erfolgten Aussiedlung aus der Tschechoslowakei (CSR) am 30. August 1948 im Städtischen Krankenhaus Schweinfurt an den Folgen einer chronischen Nephritis (Nierenentzündung). Am 17. März 1949 beantragte die am 7. August 1908 geborene Klägerin die Gewährung von Witwenrente nach dem Bayerischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (BKBLG). Sie behauptete, daß ihr Ehemann wegen des Nierenleidens, das er sich im Kriege zugezogen habe, aus der Wehrmacht entlassen und an diesem Leiden gestorben sei.

Das Versorgungsamt lehnte mit Bescheid vom 21. August 1952 den Versorgungsantrag nach dem BKBLG und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ab, weil eine Nierenerkrankung des Verstorbenen während des Wehrdienstes im zweiten Weltkriege nicht nachgewiesen sei. Die gegen den Ablehnungsbescheid eingelegte Berufung wies das Oberversicherungsamt (OVA) durch Urteil vom 4. August 1953 zurück. Auf den Rekurs der Klägerin, der bei Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG) überging, hob das LSG durch Urteil vom 8. August 1958 den Bescheid des Versorgungsamtes sowie die Entscheidung des OVA auf und verurteilte den Beklagten, der Klägerin vom 1. März 1949 ab nach dem BKBLG und vom 1. Oktober 1950 ab nach dem BVG Witwenrente zu zahlen. Das LSG führte unter allgemeiner Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 BKBLG in Verbindung mit §§ 586, 588, 591 der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie § 1 Abs. 3 und 5, § 38 Abs. 1 BVG aus, daß der Klägerin bei Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der geltend gemachte Witwenrentenanspruch zustehe, weil der Tod ihres Ehemannes mit Wahrscheinlichkeit durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung verursacht worden sei. Zwar sei es nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht wahrscheinlich, sondern nur möglich, daß die Nierenerkrankung schon während des Wehrdienstes entstanden sei. Das Vorliegen einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sei jedoch zu bejahen, weil eine wesentliche Mitursache für die Entwicklung und den tödlichen Verlauf der Nephritis nach der Aussiedlung in der fehlenden rechtzeitigen ärztlichen Betreuung des Ehemannes der Klägerin in der CSR in den Jahren nach dem Zusammenbruch zu erblicken sei. Nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft sei schnellste, fachgemäße ärztliche Behandlung Voraussetzung für die Heilung einer Nephritis. Eine solche Behandlung sei in den Jahren nach dem Zusammenbruch den Deutschen in der CSR nicht zuteil geworden. Daß der Verstorbene nicht rechtzeitig und genügend ärztlich behandelt wurde, sei aus den Angaben der Klägerin zu schließen. Die Klägerin habe glaubhaft versichert, daß ihr Ehemann schon im Oktober 1947 von einem tschechischen Arzt für zu 80 % arbeitsunfähig erklärt worden sei, daß er bei der Aussiedlung im Lager Furth im Walde schon mit einer Tragbahre habe transportiert werden müssen und daß er in einem Güterzugkrankenwagen in das Flüchtlingslager Mellrichstadt überführt worden sei. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Gegen das am 2. Oktober 1958 zugestellte Urteil des LSG legte der Beklagte am 28. Oktober 1958 Revision ein. Er beantragte, das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. August 1958 aufzuheben und die Sache an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen. Die Revision rügt Verletzung der §§ 103, 128 SGG. Das LSG habe aufklären müssen, ob der Ehemann der Klägerin nach dem 5. Mai 1945 bis zur Aussiedlung ärztlicher Betreuung bedurft habe und ob ihm diese gewährt worden sei, weil hierüber im Verfahren nichts vorgebracht worden sei. Selbst wenn die Klägerin Behauptungen dieser Art aufgestellt



habe, sei es zur objektiven Feststellung des Sachverhalts erforderlichlich gewesen, weitere Ermittlungen durchzuführen. Im übrigen sei auch nicht ersichtlich, worauf das LSG seine Annahme gestützt habe, daß der Verstorbene nicht rechtzeitig habe ärztlich betreut werden können. Außerdem liege ein wesentlicher Verfahrensmangel darin begründet, daß das LSG nicht geprüft habe, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Witwenrente nach Art. 7 BKBLG erfüllt gewesen seien. Da die Klägerin erst am 7. August 1958 das 50. Lebensjahr vollendet und kein waisenrentenberechtigtes Kind versorgt habe, sei das LSG verpflichtet gewesen, Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Klägerin durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren habe. Aus dem in den Versorgungsakten befindlichen Bescheid der Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberbayern vom 22. Januar 1952 habe das Berufungsgericht entnehmen können, daß damals die Invalidität der Klägerin durch den Rentenversicherungsträger verneint worden sei.

Die Klägerin beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist nur zum Teil statthaft und sachlich begründet.

Das Vorbringen des Beklagten, das LSG habe näher aufklären müssen, ob der Ehemann der Klägerin in der Zeit von Mai 1945 bis zur Aussiedlung aus der CSR im Mai 1948 ärztlicher Behandlung bedurft hätte, genügt nicht den an eine schlüssige Verfahrensrüge zu stellenden Anforderungen. Nach der Rechtsprechung zu § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG hat die Revision bei der Rüge mangelnder Sachaufklärung anzugeben, welche Ermittlungen das LSG im einzelnen noch hätte vornehmen müssen und zu welchem Ergebnis sie nach ihrer Ansicht geführt hätten (BSG in SozR SGG § 103 Da 5 Nr. 14; § 164 Da 10 Nr. 28; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 103 Anm. 1 und § 164 Anm. 4). Der Beklagte hat weder vorgetragen, welche Beweismittel das LSG noch hätte ausschöpfen können und müssen, noch was das Ergebnis dieser vermißten Ermittlungen gewesen



wäre.

Auch soweit der Beklagte geltend macht, die angefochtene Entscheidung lasse nicht erkennen, weshalb das LSG fehlende ärztliche Versorgung des Ehemannes während der Zeit seines Aufenthalts in der CSR angenommen habe, ist ein wesentlicher Mangel im Verfahren nicht festzustellen. Das LSG hat es nicht unterlassen, im Urteil die Gründe anzugeben, die insoweit für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (vgl. § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG). Es hat zum Ausdruck gebracht, daß die rechtzeitige fachgemäße ärztliche Behandlung des Verstorbenen, die nach medizinischer Erfahrung Voraussetzung für die Heilung einer Nephritis ist, deshalb nicht anzunehmen sei, weil eine solche Behandlung in den Jahren nach dem Zusammenbruch den sich in der CSR noch aufhaltenden Deutschen nach allgemeiner Erfahrung nicht zuteil wurde und weil sich der Ehemann der Klägerin bereits bei der Aussiedlung in einem schweren Krankheitszustand befand. Wenn das LSG aus diesen Umständen auf eine fehlende ärztliche Betreuung des Verstorbenen geschlossen hat, so hat es sich damit nicht über einen allgemein anerkannten Erfahrungssatz hinweggesetzt oder gegen Denkgesetze verstoßen.

Mit Erfolg rügt die Revision aber, daß das LSG bei Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die von der Klägerin nach dem BKBLG beanspruchte Witwenrente seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt und die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 SGG) überschritten habe.

Nach § 103 SGG war das Berufungsgericht verpflichtet, seine Ermittlungen auf alle von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus erheblichen Umstände zu erstrecken (BSG 9, 277; BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Diesen Grundsatz hat das LSG nicht genügend beachtet. Nach seiner materiell-rechtlichen Auffassung kam es darauf an, ob für die von der Klägerin bis zum 30. September 1950 begehrte Witwenrente eine der in Art. 7 BKBLG vorgeschriebenen besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt war. Zwar hat das LSG weder Art. 7 BKBLG ausdrücklich erwähnt, noch die Voraussetzungen dieser Vorschrift geprüft.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus den Urteilsgründen in ihrer Gesamtheit läßt sich jedoch entnehmen, daß es von dieser Bestimmung mit ausgegangen ist. Das LSG hat nämlich ausgeführt, daß der Klägerin ein Anspruch auf Witwenrente nach dem BKBlG bzw. BVG nur zustehe, wenn "bei Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen" der Tod ihres Ehemannes mit Wahrscheinlichkeit auf unmittelbare Kriegseinwirkungen oder militärischen oder militärähnlichen Dienst zurückzuführen sei. Daß das Berufungsgericht die Vorschrift des Art. 7 BKBlG, die gerade die "sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen" für die Witwenrente aufzählt, nicht gekannt hätte, läßt sich sonach trotz der fehlenden ausdrücklichen Erwähnung dieser Vorschrift nicht annehmen, zumal es sich bei dieser Bestimmung um keine für Sonderfälle vorgesehene Ausnahmenvorschrift, sondern um die allgemeinen Anspruchsgrundlagen für die Witwenrente handelt. Das LSG hätte sich daher von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen. Da die Klägerin vor Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) weder das 50. Lebensjahr vollendet noch ein Kind ihres Ehemannes oder ein eigenes Kind versorgt hatte, das eine Waisenrente nach dem BKBlG bezog, hätte es feststellen müssen, ob die Klägerin in der Zeit vom 1. März 1949 bis zum 30. September 1950 nicht nur vorübergehend durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hatte. Zur Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung hätte das Gericht u.a. das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen der LVA München vom 4. Januar 1952 beiziehen können. Aus der bei den Akten des Versorgungsamts befindlichen beglaubigten Abschrift des ablehnenden Rentenbescheids der LVA Oberbayern vom 22. Januar 1952 war zu entnehmen, daß dieser Versicherungsträger die Klägerin auf Grund des Gutachtens vom 4. Januar 1952 für fähig erachtet hatte, leichte bis mittelschwere Arbeiten hauswirtschaftlicher Art zu verrichten und die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen.

Damit hat das LSG auch § 128 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht in den Gründen seiner Entscheidung auszuführen, welche gesetzliche Vorschrift dem geltend gemachten Anspruch zugrunde liegt, daß die einzelnen Tatbestands-



merkmale, die das Gesetz verlangt, vorliegen und wie sie festgestellt worden sind, oder daß ein Tatbestandsmerkmal fehlt (Peters/Sautter/Wolff aaO § 128 Anm. 3). Dieser Verpflichtung ist das LSG nicht nachgekommen. Es hat im Urteil weder Art. 7 BKBLG angeführt noch die Voraussetzungen dieser Vorschrift erörtert bzw. geprüft.

Die vom Beklagten zu Recht gerügten Verfahrensmängel machen die Revision insoweit statthaft, als das Berufungsgericht den Beklagten zur Rentenzahlung nach dem BKBLG verurteilt hat. Das angefochtene Urteil hat über zwei prozessual und sachlich-rechtlich selbständige Ansprüche entschieden, über das Begehren der Klägerin auf Witwenrente nach dem BKBLG und nach dem BVG. Sowohl die persönlichen Voraussetzungen als u.U. auch die versorgungsrechtlichen Tatbestände sind nach beiden Gesetzen verschieden. In solchen Fällen objektiver Klagenhäufung sind die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsmittels für jeden selbständigen Anspruch gesondert zu prüfen (BSG 8, 228). Da die Verletzung der §§ 103, 128 SGG durch das LSG nur den Versorgungsanspruch nach dem BKBLG betrifft, ist die Revision hinsichtlich der Verurteilung des Beklagten auf Rentenzahlung nach dem BVG gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Soweit die Revision wegen des Witwenrentenanspruchs nach dem BKBLG statthaft und zulässig ist, ist sie auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn das Berufungsgericht die vorliegenden Verfahrensmängel vermieden hätte. Das angefochtene Urteil unterliegt daher insoweit der Aufhebung. Da die für eine Entscheidung in der Sache noch erforderlichen Ermittlungen und tatsächlichen Feststellungen dem Revisionsgericht verschlossen sind, konnte der Senat nicht selbst entscheiden. Der Rechtsstreit war daher in diesem Umfang gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG gegebenenfalls auch zu prüfen haben, auf Grund welcher Vorschriften des BKBLG und der Durchführungsverordnungen dazu wegen der von ihm angenommenen "Aussiedlung" seit 1. März 1949 ein Versorgungsanspruch



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



besteht. Das LSG hat sich insoweit bei der rechtlichen Beurteilung nur auf die Bestimmungen des ab 1. Oktober 1950 geltenden BVG bezogen und dabei § 1 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zitiert. Die der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG entsprechende Vorschrift des § 2 Abs. 1 Buchst. d der Durchführungsverordnung zum BKBlG vom 1. Mai 1949 (GVBl S. 113) (Erweiterung auf schädigende Vorgänge, die in ehemals deutsch besetzten Gebieten eingetreten sind) galt aber erst seit 1. Mai 1949, S. 37 aaO.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)